

Titel der Drucksache:

**Verhandlung mit dem Freistaat Thüringen zur
Neuausrichtung des Kommunalen
Finanzausgleichs und des Abschlusses eines
Hauptstadtvertrages**

Drucksache

2053/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	03.11.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	10.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) 2022 mit dem Thüringer Landtag und der Landesregierung Verhandlungen mit dem Ziel der Umsetzung des Gutachtens des Finanzwissenschaftlichen Instituts der UNI Köln (FiFo Köln) vom Frühjahr 2021 zum KFA zu führen.

02

Im Rahmen der Verhandlungen zu 01 ist auch der Abschluss eines Hauptstadtvertrages zwischen der Stadt Erfurt und dem Land Thüringen zu fordern. Welche Inhalte dieser Vertrag haben könnte, ist in der Antragsbegründung beispielhaft skizziert.

03

Führen die Beschlusspunkte 01 und 02 zu keinem für die Stadt Erfurt akzeptablen Ergebnis, wird der Oberbürgermeister beauftragt, entsprechende Klagen gegen den Freistaat Thüringen zu erheben.

04

Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat fortlaufend über die Umsetzung der Beschlusspunkte 01 bis 03.

27.10.2021, gez. i. A. 

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage																									
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)																									
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR																									
↓																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Einnahmen</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Ausgaben</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Einnahmen</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Ausgaben</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> </tbody> </table>		2021	2022	2023	2024	Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
	2021	2022	2023	2024																						
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag																										

Fristwahrung

☐ Ja

☒ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Zu 01

In der Vorlage Drucksache 1705/21 vom 29.09.21 informierte der Oberbürgermeister über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Kommunalen Finanzausgleich (KFA) 2022. Die Vorlage nimmt Bezug auf die Drucksache 1064/21. Als Fazit erklärt der Oberbürgermeister keine weiteren Verhandlungen mit dem Land zum KFA führen zu wollen. Nach jetzigem Stand kann die Stadt mit rund 8 Mio. EUR zusätzliche Landeszuweisungen rechnen. Im FiFo-Gutachten wird aber eine Unterfinanzierung für Erfurt im Rahmen des KFA von rund 23. Mio. EUR benannt. In Kenntnis dieser Zahlen machen sich weitere Verhandlungen mit dem Land erforderlich. Mit Blick auf die Finanzlage der Stadt ist es geboten, alle Möglichkeiten der Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, zumal im FiFo-Gutachten hinreichend der Anspruch der Stadt begründet ist.

Zu 02

Aus der Funktion als Landeshauptstadt ergeben sich für Erfurt besondere Aufwendungen und Ausgaben, die bisher in der Systematik des KFA nicht abgebildet wird. Für Kurorte gibt es derzeit in Thüringen im KFA derartige besondere Zuweisungen. Als Hauptstadtvertrag wird ein Vertrag über die Zusammenarbeit des Landes und der Stadt zur Erfüllung der Funktion als Sitz des Thüringer Landtages und der Landesregierung bezeichnet. Mit einem solchen Vertrag würden sich das Land und die Stadt zur Kooperation verpflichten. Dem Land könnte dabei auch eine

Mitwirkung bei der hauptstadtbedingten Bauplanung zugesichert werden. Durch die Kooperation sollen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Belange der Stadt Erfurt, die sich aus der Hauptstadtfunktion ergeben angemessen berücksichtigt werden. Ein solcher Vertrag könnte folgende Regelungen beinhalten:

- die geordnete städtebauliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gebiete mit Hauptstadtfunktionen und die Einbindung hauptstadtbedingter Einrichtungen einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur,
- die Wohnungsversorgung der Mitglieder des Landtages/Landesregierung und der Bediensteten des Landes,
- die Unterstützung sonstiger hauptstadtbezogener Institutionen bei der Beschaffung der für ihre Unterbringung geeigneten Liegenschaften und bei der Wohnungsversorgung ihrer Beschäftigten,
- den Bau und Umbau sowie die Instandhaltung der erforderlichen Verkehrs- und sonstigen technischen Infrastruktur,
- die hauptstadtbedingten Kultur- und Bildungseinrichtungen, an denen das Land ein besonderes Interesse hat sowie
- die wechselseitige Bereitstellung von Liegenschaften.

Zudem ist anzustreben, dass die Vertragsparteien einen gemeinsamen Ausschuss bilden, der die Zusammenarbeit bei der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landeshauptstadt Erfurt als Sitz des Thüringer Landtages und der Landesregierung koordiniert. Im Vertrag ist auch ein Ausgleich dafür zu schaffen, dass eine Vielzahl der Abgeordneten, der Regierungsmitglieder und der Landesbeschäftigten nicht ihren Hauptwohnsitz in Erfurt haben aber die in Erfurt vorhandene städtische Infrastruktur im vollen Umfang nutzen.

Zu 03

Führen die Verhandlungen zu 01 und 02 zu keinem für Erfurt akzeptablen Ergebnis, muss die Stadt ihre begründeten Forderungen gegenüber dem Land gerichtlich einfordern. Dies ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz infolge der Gewaltenteilung.

Zu 04

Die Berichterstattung ergibt sich aus § 22 Abs. 3 ThürKO.